

## FAQ-Leitfaden zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

### Änderungshistorie:

#### Änderungen am 28. Oktober 2021

Unter 1.2 erste Frage	Verlängerung Förderzeitraum
Unter 1.2 vierte Frage	Verlängerung Abnahmezeitraum
Unter 1.2 fünfte Frage	Verlängerung Abnahmezeitraum

#### Änderungen am 20. Februar 2018

Unter 1.3 achte Frage	Neuaufnahme zur Frage der Kumulierung der Mittel
-----------------------	--

#### Änderungen am 16. Mai 2017

Unter 1.3 siebte Frage	Konkretisierung zur Berücksichtigung sonstiger Beiträge
unter 2. sechste Frage	Ergänzung zur Frage des Ortes und der Förderfähigkeit
unter 2.1.2	Redaktionelle Vereinfachung und inhaltliche Ergänzung
unter 2.1.5	inhaltliche Ergänzung zur Berücksichtigung von Beiträgen
unter 2.1.3; vierte Frage	Konkretisierung zur Barrierefreiheit

#### Änderungen am 21. März 2016:

unter 1.2, zweite Frage zu Förderanträgen	gestrichen
unter 1.2., dritte Frage in Bezug auf die Auszahlung der Landesmittel	Wortlaut geändert bzw. entsprechend aktualisiert
Ergänzung einer weiteren Frage unter 1.2	Zeitpunkt des Maßnahmeendes
Ergänzung einer weiteren Frage unter Ziffer 1.6	Vorlagefrist des Verwendungsnachweises
Ziffer 2. Förderbereiche (fünfte Frage)	Frage zum Styleguide aktualisiert
Ziffer 2. Förderbereiche (letzte Frage)	Frage zur EnEV aktualisiert
Ziffer 2.1.3., dritte Frage, zweites Aufzählungszeichen	Verweis auf das Thüringer Straßengesetz

#### Änderungen am 31. März 2016:

unter 1.3, dritte Frage	Wortlaut geändert
unter 1.3, vierte Frage	Neu
unter 1.3, fünfte Frage	Neu
unter 2., fünfte Frage	Ergänzung um den zweiten Absatz
unter 2.1.2, erste Frage	Wortlaut geändert
unter 2.1.3, dritte Frage	Sprachliche Anpassung unter Ergänzung zu ÖPNV-Investitionen

#### Änderungen am 6. April 2016:

unter 1.3, dritte Frage	Wortlaut geändert
unter 2.1.4, zweite Frage	Neu

#### Änderungen am 25. November 2016:

unter 1.3., sechste Frage	redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit
unter 1.3., siebente Frage	redaktionelle Änderung (Streichung Beispiel)
unter 2., dritte Frage	redaktionelle Änderung; ehemals Frage 9; Umgang mit der besonderen Bedeutung der Investition nach Art. 104b GG
unter 2., fünfte Frage	redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit
unter 2.1.3, erste Frage	redaktionelle Änderung; Vereinfachung
unter 2.1.6, zweite Frage	deutliche Klarstellung der Fördervoraussetzungen unter Verweis auf die VV-Abschreibungstabelle
2.2.4	Neuaufnahme auf Hinweis des Bundes

#### Änderungen am 30. November 2016:

unter 2.1.5	redaktionelle Änderung
unter 1.2., Fragen 1, 4 und 5	red. Änderung infolge Verlängerung des KInvFG

#### Änderungen am 20. Januar 2017:

unter 1.2 Frage 1, unter 1.6 Frage 5 (neu) unter 2.1.3 Frage 3(neu) und 6 Unter 2.1.5 Frage 2	Berücksichtigung der Hinweise des Bundes vom 09.01.2017 zum KInvFG und zu den Verwendungsnachweisen
--	---

## **Einführung:**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 und dem § 4 a Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz werden finanzschwache Kommunen bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Dafür stehen in den nächsten drei Jahren insgesamt 84.245.000 EUR zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen mit 90%. Dafür gewährt der Bund dem Freistaat Thüringen gemäß Art. 104b GG einen Betrag von 75.820.500 EUR. Der Freistaat Thüringen übernimmt die für die Kofinanzierung erforderlichen Eigenanteile der Gemeinden in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten; er stellt hierfür einen Betrag von 8.424.500 EUR zur Verfügung.

Der Geltungs- bzw. Förderzeitraum des Gesetzes wurde mehrmals geändert, zuletzt auf der Grundlage des Art. 3 und 4 des Aufbauhilfegesetzes 2021 – (AufbauHG 2021) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 14. September 2021).

Die Kommunen haben bei der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einen weitgefassten Handlungsspielraum. Die Belastung der Verwaltungen des Bundes, des Landes und der Kommunen soll so gering wie möglich gehalten werden. Dennoch haben die Kommunen die Pflicht, die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme nach dem KInvFG sorgfältig und eigenverantwortlich zu prüfen.

Um den Kommunen die Überprüfung der Förderfähigkeit zu erleichtern, wurde nachfolgender FAQ-Leitfaden erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden nicht sämtliche denkbar möglichen Fragen abdecken kann. Er soll lediglich der Orientierung dienen und eine grobe Richtung vorgeben.

Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten werden laufend ergänzt.

## **FAQ-Katalog:**

### **1. Grundlagen**

#### **1.1. Umsetzung in Thüringen**

##### **Wie wurden die Kommunen ausgewählt, die von der Förderung profitieren können?**

Der Freistaat Thüringen hat in § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz geregelt, dass die Gemeinden und Landkreise einen Anteil an den auf den Freistaat entfallenden Bundesmitteln entsprechend ihres Anteils an der für das Jahr 2015 festgesetzten Schlüsselmasse erhalten. Dies bedeutet, dass Gemeinden und Landkreise, für die mit Bescheid vom 6. Juli 2015 Schlüsselzuweisungen festgesetzt wurden, als finanzschwach eingestuft werden.

**Gibt es für Kommunen, die erst in 2016 oder später eine Schlüsselzuweisung erhalten, eine Förderung nach dem KInvFG?** Nein. Die Förderung ist einmalig und erfolgt ausschließlich an die Kommunen, die im Jahr 2015 eine Schlüsselzuweisung erhalten haben.

#### **1.2. Förderverfahren**

##### **Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG?**

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2024. Investitionen können gefördert werden, wenn Sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden. In Einzelfällen kann sich der Förderzeitraum bei ÖPP-Projekten auch bis zum 31. Dezember 2025 hinausziehen, soweit eine Abrechnung und Abnahme bis zum Ende des Jahres 2024 erfolgt.

Soweit ein selbstständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbstständigen Abschnitt (und nicht auf die Gesamtmaßnahme) zu beziehen. Der in den Verwendungsnachweisen ausgewiesene Termin kann daher frühestens der 1. Juli 2015 sein.

##### **Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?**

Die Auszahlung der Bundesmittel wird jeweils auf Anforderung durch die Kommunen erfolgen. Diese Mittelabrufe können entsprechend den Festlegungen des Bundes erfolgen, sobald die Mittel zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden, d.h. entsprechende Rechnungen vorliegen.

Der Mittelabruf für die Bundesmittel steht [als ausfüllbare PDF-Datei] auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Verfügung.

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgte vollständig im Haushaltsjahr 2015.

##### **Wie und wo werden die Fördermittel im Haushalt gebucht?**

Die Finanzhilfen des Bundes sind bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, entsprechend der geltenden Veranschlagungsgrundsätze bei der jeweiligen Maßnahme zu veranschlagen und zu verbuchen, für deren Finanzierung sie verwendet werden.

Die zur Kofinanzierung bereitgestellten Landesmittel sind, soweit diese noch keiner Einzelmaßnahme zugeordnet werden können, im Einzelplan 9 unter der Gruppe 361 zu vereinnahmen. Soweit die Mittel nicht im Jahr 2015 verbraucht werden und die Vorausset-

zungen der Übertragbarkeit gem. § 19 ThürGemHV nicht vorliegen, sind diese der allgemeinen Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.

Bei doppisch buchenden Kommunen sind die Ausreichung und jeweilige Verwendung der Mittel des Landes und des Bundes entsprechend den geltenden Veranschlagungs-, Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätzen zu veranschlagen und zu buchen. Insbesondere sind die erhaltenen Mittel als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz (Kontenart 231 des Kontenrahmenplans der Anlage 2 der VwV Produkte und Konten) auszuweisen. Es wird empfohlen, die nicht verpflichtenden Unterkonten 23141 sowie 23142 zu verwenden. Der gebildete Sonderposten ist dann gem. § 40 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV-Doppik ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der mit diesen Mitteln angeschafften Vermögensgegenstände aufzulösen (Kontenart 415). Soweit die mit den Mitteln anzuschaffenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens noch nicht aktiviert wurden, sind gem. § 40 Abs. 5 ThürGemHV-Doppik in Höhe des noch nicht aktivierten Teils erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen (Kontenart 233). Der Ausweis der Einzahlung im Finanzplan erfolgt grundsätzlich unter dem Posten § 3 Abs. 1 Nr. 12 a) ThürGemHV-Doppik – Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontenart 681). Für die Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzplanes gilt § 17 ThürGemHV-Doppik. Die Ausführungen gelten entsprechend für die Ergebnis- und Finanzrechnung.

#### **Wie werden Maßnahmebeginn und Maßnahmeende definiert?**

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Maßnahmebeginn in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Vor dem 01. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen werden.

#### **Ist der Zeitpunkt des Maßnahmeendes gleichzeitig der Beginn der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis?**

Nein, die Abnahme aller Leistungen (Maßnahmeende) muss bis spätestens zum 31. Dezember 2023 erfolgt sein, die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis beginnt jedoch erst mit der vollständigen Abrechnung des Investitionsvorhabens.

### **1.3. Mehrfachförderung**

#### **Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?**

Ja, nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Die Möglichkeit einer zentralen Notifizierung bei der EU – für den Förderbereich 1d (Informationstechnologie) – sieht das Bundesministerium der Finanzen nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

#### **Können die Mittel auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit der EU-Förderung genutzt werden?**

Nein, eine Kombination mit EU-Förderprogrammen ist durch das KInvFG gänzlich ausgeschlossen.

Das Doppelförderungsverbot ist bereits in § 4 Abs. 1 KInvFG angelegt und wird insbesondere für den Bereich der EU-Förderung durch die Verwaltungsvereinbarung unter § 3 Abs. 2 spezifiziert.

### **Können Mittel aus dem KInvFG mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen des Freistaates Thüringen kombiniert werden?**

Die Mittel können grundsätzlich mit Fördermitteln aus Landesprogrammen kombiniert werden. Inwieweit die Regelungen des jeweiligen Landesprogramms einer Kombination entgegenstehen, ist im Zweifelsfall mit dem jeweiligen Fördermittelgeber zu klären.

### **Können Mittel aus dem KInvFG mit Fördermitteln aus Bundesförderprogrammen kombiniert werden?**

Die Mittel können nur mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen des Freistaates Thüringen kombiniert werden, nicht aber z.B. mit Mitteln aus der Städtebauförderung. Demnach ist eine Kombination mit Förderprogrammen, die auch Bundesmittel enthalten, nicht zulässig.

### **Können die Mittel auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit Landesförderprogrammen des Freistaats Thüringen genutzt werden?**

Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Fördermittelgeber.

### **Können Mittel aus dem KInvFG mit KfW-Darlehen kombiniert werden?**

Dies ist nur möglich, wenn es sich um ein sog. Eigenmittelprogramm der KfW handelt. Förderprogramme der KfW mit Bundesmitteln sind nicht mit Mitteln aus dem KInvFG kombinierbar.

Aufschluss über die Berücksichtigung von Bundesmitteln geben die Merkblätter bei der KfW zu den jeweiligen Programmen. Bei Programmen mit Bundesmitteln steht rechts oben „Gefördert durch...“ (z.B. bei den energetischen Programmen oder beim Zuschuss für altersgerecht umbauen). Fehlt dieser Hinweis, handelt es sich in der Regel um ein Eigenmittelprogramm der KfW.“

### **Wie sind sonstige Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen?**

Sonstige Finanzierungsbeiträge mindern die förderfähigen Kosten. Sie werden vorab von den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht. Die verbleibenden förderfähigen Kosten werden zu 90% durch Finanzmittel des Bundes und zu 10 % durch Landesmittel getragen.

Zu den sonstigen Beiträgen zählen beispielsweise Finanzierungsbeiträge neutraler Träger (z.B. Kita in freier Trägerschaft), Sponsorengelder, freiwillige Zuschüsse des Landkreises zu einer Maßnahme der Ortsgemeinde, Landeszuweisungen, die aufgrund eines anderen Landesförderprogramms geleistet werden sowie satzungsgemäß zu erhebende Gebühren oder Beiträge.

### **Ist eine Kumulierung der Fördermittel nach einer Gemeindefusion möglich oder sind die Mittel ausschließlich im bisherigen Gemeindegebiet zu investieren?**

Grundvoraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln nach dem KInvFG ist die Finanzschwäche der Kommune. Der Freistaat Thüringen hat die Entscheidung darüber, welche Kommune als finanzschwach einzuschätzen ist, an die Höhe des Anteils an der für das Jahr 2015 festgesetzten Schlüsselmasse geknüpft (vgl. Frage 1 zu 1.1.). Da eine Neubewertung der Finanzschwäche der fusionierten Kommunen nicht vorgesehen ist, sollten die betroffenen Kommunen aus Gründen der Rechtssicherheit die Mittel nicht kumulieren, sondern auf dem Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde einsetzen.

## **1.4. Vergaberecht**

### **Gibt es Vereinfachungen im Vergabeverfahren?**

Nein. Es gelten die üblichen Bestimmungen des Vergaberechts mit den entsprechenden Schwellenwerten.

## 1.5. Trägerneutralität

### Was bedeutet der Begriff der Trägerneutralität in § 3 KInvFG?

Trägerneutralität im Sinne des § 3 KInvFG bedeutet zum einen, dass die Kommunen selbst entscheiden dürfen, ob sie Investitionsmaßnahmen von Dritten mit Fördermitteln des KInvFG unterstützen wollen. Zum anderen bedeutet es, dass Geldmittel zwar auch für Investitionen sonstiger Träger gewährt werden können, jedoch nur, wenn diese kommunale Aufgaben erfüllen (z.B. Investition in eine KITA in freier Trägerschaft). Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Bewilligungsbescheides vom 1. Oktober 2015 ist auch hinsichtlich der Weitergabe von Mitteln an freie Träger stets die Kommune.

## 1.6. Verwendungsnachweisprüfung, Rückforderung, Verzinsung

Formulare für die Verwendungsnachweise werden auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Verfügung gestellt.

### Muss für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis erbracht werden, wenn eine Maßnahme mehrere Förderbereiche umfasst?

Ja.

### In welchen Fällen droht den Kommunen unter Umständen eine Rückforderung von Fördermitteln?

Eine Rückforderung kann dann erfolgen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Der Zweck wird in den §§ 3 bis 6 KInvFG definiert.

### Wie sind zurückgeforderte Geldmittel zu verzinsen?

Ein Rückzahlungsanspruch von Bundesmitteln ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung gem. § 8 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

Hinsichtlich der Landesmittel gilt: Der Gesetzgeber beabsichtigt, den betreffenden Kommunen bis zum Ende des Förderzeitraums nach dem KInvFG die Möglichkeit einzuräumen, eine Investitionsentscheidung zu treffen, ohne dass eine Pflicht zur Investition besteht. Das Vertrauen der Kommune auf den Bestand des zugrunde liegenden Verwaltungsaktes ist daher regelmäßig schützenswert und steht einer rückwirkenden Unwirksamkeit entgegen. Die Voraussetzungen für eine Verzinsung unverbrauchter Mittel nach § 49a ThürVwVfG bei einer Rückforderung am Ende des Förderzeitraums werden regelmäßig nicht vorliegen.

### Wann muss der Verwendungsnachweis beim Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt werden?

Der Begriff der Maßnahme in Ziffer 7b des Bewilligungsbescheides ist weiter zu fassen als der nach § 5 Abs. 1 KInvFG und § 6 Abs. 1 VV. Die zweiwöchige Frist nach Ziffer 7b des Bewilligungsbescheides vom 01.10.2015 beginnt deshalb erst mit der vollständigen Abrechnung des Investitionsvorhabens. Werden mehrere Vorhaben durchgeführt, beginnt die Frist jeweils mit der vollständigen Abrechnung der einzelnen Vorhaben.

### Was ist bei der Abfassung des Verwendungsnachweises insbesondere zu beachten?

Entscheidend für eine reibungslose Prüfung des Verwendungsnachweises ist die konkrete Beschreibung des Vorhabens. Es ist anzugeben, was konkret gemacht wurde (kurze Maßnahmenbeschreibung / keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung). Der kausale Zusammenhang der Maßnahme zum ausgewählten Förderbereich muss hierbei deutlich werden. Beispiele: „Energetische Dachsanierung erfolgte durch Anbringen einer Wärmedämmung.“

(nicht: „Energetische Dachsanierung ist vorgesehen“); „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED“ (nicht: „Umrüstung / Verbesserung der Straßenbeleuchtung“)

## 2. Förderbereiche

### **Was zählt zu den förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen eines Investitionsvorhabens?**

Zu den investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 KInvFG, die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 3 KInvFG stehen, gehören u.a. vorbereitende Planungs- und/oder Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden oder Immobilien, vgl. auch Ziffer 2.1.3.

### **Wie hoch können die Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen nach § 4 Abs. 2 KInvFG sein?**

Für die Höhe von investiven Begleit- und Folgemaßnahmen wird eine Obergrenze nicht vorgegeben. Entscheidend ist, dass die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind.

### **Wobei handelt es sich um Investitionen im Sinne des KInvFG?**

Investitionen im Sinne des KInvFG sind grundsätzlich der Einsatz von Finanzmitteln zur Schaffung, Erweiterung, zum Erhalt oder zur Verbesserung staatlicher Infrastruktur sowie Aufwendungen zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Da es sich bei Investitionen nach dem KInvFG um Finanzhilfen nach Art. 104 b Grundgesetz handelt, müssen diese besonders bedeutsam sein. Sie müssen in Ausmaß und Wirkung ein besonderes Gewicht haben und sich darin von regelmäßigen und normalen Kommunalvorhaben unterscheiden. Dabei legt der Bund den Investitionsbegriff weit aus. Bei Investitionen mit einem Volumen von weniger als 5.000 EUR wird empfohlen, dass die Kommune im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine gesonderte Begründung, aus der sich trotz des geringen Volumens die besondere Bedeutsamkeit der Investition für die Kommune ergibt, erstellt.

### **Was gilt nicht als Investition im Sinne des KInvFG?**

Nicht unter den Investitionsbegriff fallen konsumtive Ausgaben. Dazu zählt unter anderem der Aufwand der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens (z.B. die Kosten für Verwaltungspersonal, unabhängig davon, ob dem befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse zugrunde liegen).

### **Sind Planungsausgaben förderfähig, z.B. für Ingenieur- oder Architektenbüros?**

Ja, Planungskosten sind, sofern sie für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, förderfähig.

### **Sind Vorkehrungen zu treffen, um auf den Bund als Förderer hinzuweisen?**

Ja, die Empfänger von Fördermitteln haben auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund und den Freistaat auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Schilder sollen entweder am Investitionsobjekt oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden. Der Styleguide ist über die Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes abrufbar. Die Kosten hierfür sind förderfähig, jedoch unter dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. In Einzelfällen, insbesondere bei kleineren Maßnahmen, bestehen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit keine Bedenken, wenn in anderer geeigneter Form, z.B. durch ein Plakat, auf die Förderung durch den Bund und den Freistaat nach dem KInvFG hingewiesen wird.

Die Umsetzung des Hinweisschildes ist im Rahmen des Verwendungsnachweises, in der

Regel durch ein Foto, nachzuweisen.

**Wie ist die in § 4 Abs. 3 KInvFG enthaltene Förderungsvoraussetzung der „längerfristigen Nutzung unter demografischen Aspekten“ einer Investition auszulegen?**

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.

**Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe pp. in einer Nachschau betrachtet?**

Die „längerfristige Nutzung“ einer Investition kann nur prognostiziert werden. Bei einer Prüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese Prognose überprüft werden.

**Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?**

Die Kommune muss in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung (s.o.) und deren Grundlagen zu belegen. Die Kommune soll im Vorfeld ihrer Investitionsentscheidung einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, respektive eine Folgekostenabschätzung vornehmen. Diese hierzu erstellten Unterlagen dürften in der Regel ausreichen, um den Nachweis führen zu können und auch gleichzeitig den Anforderungen des § 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG zu entsprechen.

**Welche energetischen Anforderungen gelten für Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden?**

Für Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Erfüllung der jeweils aktuellen EnEV-Anforderungen ausreichend.

## **2.1.Schwerpunkt Infrastruktur**

### **2.1.1. Krankenhäuser**

Alle Förderprojekte für Krankenhäuser sind **vor Maßnahmebeginn** durch die Kommunen über das TLVwA dem TMASGFF zur Stellungnahme vorzulegen, um die Übereinstimmung mit der Krankenhausplanung des Landes zu prüfen.

**Können beim Förderschwerpunkt lediglich bauliche Investitionen gefördert werden?**

Beim Förderbereich „Krankenhäuser“ ist von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen auch Gerätschaften umfasst.

### **2.1.2. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm**

**Ist das Aufbringen von lärmindernden Deckschichten, insbesondere von sogenanntem Flüsterasphalt unter Lärmschutzgesichtspunkten förderfähig?**

Die Förderfähigkeit von lärmindernden Deckschichten, u. a. Flüsterasphalt kommt, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Lärmschutzmaßnahme handelt, grundsätzlich in Betracht. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist, dass das konkrete Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer messbaren Minderung des Straßenlärms führt.



Lediglich Maßnahmen zum „Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ sind ausgeklammert. Solcher wird von individuellem (Fehl-)Verhalten von Personen hervorgerufen und ist hier als Gegensatz zum „anlagenbezogenem Lärm“ zu verstehen. Daher sind nur Maßnahmen förderfähig, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen üblicherweise entstehen. Beispielsweise sind in Schulen und Kindertagesstätten Lärmschutzfenster und Maßnahmen zur Raumakustik förderfähig.

Sofern es sich hierbei um eine straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahme handelt, sind die satzungsgemäß zu erhebenden Beiträge entsprechend Ziffer 1.3 (Frage 7) als sonstige Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen.

### **2.1.3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung**

#### **Was kann im Bereich Städtebau gefördert werden?**

Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Hierzu zählen im Wesentlichen Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen wie z.B. Kindergärten, Altenpflegeheime, Krankenhäuser, Sporthallen, Schwimmbäder, Parkanlagen (soweit sie nicht zur Erschließung rechnen), Feuerwehranlagen, Schulen, Theater und Konzertgebäude, Museen, Bibliotheken, Stadthallen, öffentliche Verwaltungsgebäude.

#### **Wie müssen städtebaurechtliche Förderrichtlinien berücksichtigt werden?**

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass zwingend beim Einsatz im Städtebau nach allen Regeln der originären Städtebauförderung zu verfahren ist. Besteht ein Gebiet nach BauGB, können und sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse nach BauGB verzichtet werden. Es genügen dann die Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und ein städtebaulicher Bezug. Für Zwecke des KInvFG wird nach Einschätzung des BMF dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen ersetzt.

Die Beurteilung der einzelnen Maßnahme erfolgt vor Ort und obliegt den Kommunen.

So ist zum Beispiel in Bezug auf den Förderbereich „Städtebau“ jeweils der städtebauliche Bezug zu prüfen und nachzuweisen. Ziel ist der Einbezug der Investition in eine integrierte Planung, um Fehlinvestitionen zu verhindern. Bei einer Investition in einem festgelegten Städtebaufördergebiet ist der städtebauliche Bezug ohne weiteres gegeben. Im Übrigen kann der Nachweis erfolgen über:

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung

Nicht ausreichend sind in der Regel jedoch einfache Bauplanungen, da diese immer Grundlage eines jedweden Bauvorhabens sind.

#### **Wie ist der städtebauliche Bezug im Verwendungsnachweis zu begründen?**

Bei Maßnahmen im Förderbereich 1c ist explizit darzustellen, welche Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur durchgeführt

wurde (was wurde konkret gemacht, wo ist der städtebauliche Bezug). Zudem ist darzulegen, dass die Maßnahme in einem festgelegten Städtebaufördergebiet liegt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann die Maßnahme auch im Rahmen einer integrierten Fach- und Rahmenplanung erfolgen (einfache Baupläne reichen nicht aus), was ebenfalls explizit kenntlich zu machen ist. Ist auch dies nicht der Fall, muss der städtebauliche Bezug anderweitig nachvollziehbar begründet werden. Hierzu gehören insbesondere eine genauere Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, und die Darlegung der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme.

### **Ist die Herstellung von Barrierefreiheit förderfähig?**

Ja, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen stehen. Etwaige Regelungen in den Landesrichtlinien zur Städtebauförderung sind zu beachten. Förderfähige Investitionen müssen aber kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche des § 3 KInvFG zuzuordnen sein. Maßgabe für die Barrierefreiheit bildet § 50 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.V.m. § 2 Abs. 9 (ThürBO).

Insbesondere für den ÖPNV kann z.B. förderfähig sein,

- Barrierefreiheit von Bus-Linien (erhöhte Bordsteine, barrierefreie Infosysteme, Blindenleitstreifen)
- Maßnahmen der Barrierefreiheit an kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Thüringer Straßengesetz unterliegen und nicht selbst von wesentlicher städtebaulicher Wirkung sind, außerhalb von Haltestellen des ÖPNV (Rampenausbildungen, Gehsteigabsenkungen, Ampelsteuerungen im Gesamtzusammenhang eines barrierefreien Ausbaus der Nahmobilität durch zusätzliche Signale oder Anforderungsmöglichkeiten und ähnliches, Querungsstellen, Leitsysteme)
- Querungshilfen des innerörtlichen Nahverkehrs in kommunaler Baulast für Fuß- und Radverkehr im Zusammenhang mit Bahnhöfen oder auf der Strecke zwischen Bahnhöfen zur Entschärfung der Trennwirkung von Eisenbahnstrecken, Barrierefreiheit von Umsteigestationen Bus und/oder Tram bzw. Eisenbahn, Haltestelleneinrichtungen soweit sie den Kommunen gehören
- Verkehrseinrichtungen (Barrierefreiheit), die Bestandteile der kommunalen Infrastruktur im weiteren Sinne sind oder der Infrastruktur der finanzschwachen Gemeinde zu Gute kommen, auch wenn bspw. die DB-AG oder ein ÖPNV-Träger (rechtsfähiger Verkehrsverbund, Landkreis usw.), nicht die Kommune selbst der Baulast- / Maßnahmeträger ist
- Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOBs)

Die angeführten Beispiele sind förderfähig, wenn sie eindeutig dem Städtebau zuzuordnen sind. Das dürfte zum Beispiel bei der Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV (ohne fahrendes Gerät und ohne Maßnahmen, denen der Barriereabbaubezug fehlt, z.B. reine Wartezeitleitsysteme) der Fall sein.

Damit die Förderung von ÖPNV-Investitionen in Thüringen weiterhin nach einheitlichen Maßstäben gewährleistet wird, sollte die Kommune

- das Vorhaben mit den ÖPNV-Aufgabenträgern (Landkreise, kreisfreie Städte) abstimmen und die Vorhaben in den Nahverkehrsinvestitionsplänen der Aufgabenträger enthalten sein
- rechtzeitig, also bereits mit der Entwurfsplanung, eine städtebauliche Stellungnahme zur Gewährleistung der Mindeststandards für Barrierefreiheit vom Landesamt für Bau und Verkehr (Dezernat ÖPNV) einholen
- nach Fertigstellung der Maßnahme im Rahmen des Verwendungsnachweises eine Bestätigung des Landesamtes für Bau und Verkehr, Dezernat ÖPNV, zur Umsetzung der Maßnahme nach den geforderten Mindeststandards einholen.

### **Sind Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit auch förderfähig, wenn ein Dritter Träger dieser Aufgabe ist?**

Maßnahmen sind auch förderfähig, wenn ein Dritter eine Aufgabe wahrnimmt, die ansonsten die Kommune wahrnehmen müsste. Dabei ist der vom Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil nicht förderfähig. Bei der Frage der Förderung von Infrastruktur Dritter (DB, Verkehrsgesellschaften) sind neben den o. a. Vorgaben die Grundsätze der Städtebauförderung (Landesrichtlinie) heranzuziehen, so wie es die Verwaltungsvereinbarung auch vorsieht.

### **Ist der Erwerb von Grundstücken und Immobilien förderfähig?**

Der Erwerb von Grundstücken und Immobilien kann im Förderbereich 1c nur dann förderfähig sein, wenn es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt oder die Einbindung des Erwerbsvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme (anderweitig) gewährleistet ist. Sofern es sich um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Andernfalls ist darzulegen, dass (und in welchem Rahmen) eine konkrete Planung für die städtebauliche Folgemaßnahme nachweisbar vorliegt.

Der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum ist nicht förderfähig.

### **Sind Konversionsmaßnahmen förderfähig?**

Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderbereich Städtebau zugeordnet werden können (§ 3 Nr. 1c KInvFG). Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum.

### **Ist der Bau von Asylbewerberunterkünften förderfähig?**

Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sind förderfähig, sofern die zum Förderbereich „Städtebau“ genannten Bedingungen gegeben sind.

## **2.1.4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels**

### **Wie werden die ländlichen Gebiete abgegrenzt?**

Die Förderung von Investitionen im Bereich Informationstechnologie zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels ist beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten. Eine Einschränkung ist hiermit in Thüringen nicht verbunden, da nach der maßgeblichen Raumplanung das gesamte Landesgebiet als ländlicher Raum eingestuft ist.

### **Was ist im Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht z.B. zu beachten?**

Um den Vorgaben des Beihilferechts gerecht zu werden, wird eine Förderung aus der Breitbandrichtlinie des Landes nur gewährt, wenn die Maßnahme mit den Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 und darüber hinaus ggfs. mit den Vorgaben der AGVO übereinstimmt. Betroffenen Kommunen wird angeraten, bei einer geplanten Abweichung der Maßnahme von den o.g. Vorgaben juristischen Rat einzuholen, um mögliche Konflikte mit dem EU-Beihilferecht zu klären.

## **2.1.5. Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen**

### **Ist die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen förderfähig?**

Die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen kann als Beitrag zur „energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur“ förderfähig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Eine Förderfähigkeit ist nicht gegeben,

wenn aufgrund von Landesrecht oder kommunaler Satzung eine vollständige Finanzierung durch Gebühren und/oder Beiträge vorgeschrieben ist. Satzungsgemäß zu erhebende Beiträge sind entsprechend Ziffer 1.3 (Frage 7) als sonstige Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen.

### **Sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung von kommunalen Wohnungen förderfähig?**

Maßnahmen an Wohnungen im kommunalen Eigentum können, sofern sie der kommunalen Daseinsvorsorge dienen und einem der Förderbereiche des KInvFG zugerechnet werden können, grundsätzlich förderfähig sein. Nach Sinn und Zweck des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dürfen diese Maßnahmen jedoch nicht dauerhaft zu Einnahmen bei kommunalen Kern- oder Extrahaushalten führen und hierdurch rentierlich sein. Diese Voraussetzung dürfte insbesondere dann erfüllt sein, wenn Wohnungen nicht vermietet werden (z. B. Flüchtlingsunterkünfte) oder eine Umlage von Sanierungskosten z. B. unter sozialen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist. Maßnahmen an kommunalen Gebäuden, die hauptsächlich als Gemeinbedarfseinrichtung genutzt werden, sind auch dann förderfähig, wenn sich in diesem Gebäude Wohneinheiten befinden (z.B. Hausmeisterwohnung).

### **Ist die energetische Sanierung von kommunalen Schwimmbädern (§ 3 Nr. 1e KInvFG) förderfähig?**

Ja, die energetische Sanierung von Schwimmbädern in kommunaler Trägerschaft ist nach § 3 Nr. 1e KInvFG förderfähig.

### **Ist die Sanierung eines Gebäudes in einem Tierpark förderfähig?**

Die Maßnahme muss einem Förderbereich des KInvFG ausschließlich zuzuordnen sein bzw. kann auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche angesprochen werden, so zum Beispiel die energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur und die Luftreinhaltung. Mit der Maßnahme verbundene weitere Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

## **2.1.6. Luftreinhaltung**

### **Ist der Ausbau kommunaler Radwege förderfähig?**

Radwege können der „Luftreinhaltung“ dienen und somit förderfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.

### **Ist die Beschaffung von Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen z.B. für Bauhöfe etc. förderfähig?**

Durch neue Fahrzeuge mit neuen Abgaswerten kann zwar ebenfalls ein Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet werden. Maßgeblich für die Investitionsentscheidung ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. In der Regel stellt die Luftreinhaltung bei der Beschaffung von Fahrzeugen, insbesondere von Spezialfahrzeugen, lediglich einen Nebenzweck dar, wenn die Beschaffung nach Ablauf der regulären Abschreibungszeit entsprechend der Abschreibungstabelle für Gemeinden zur Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden (VV-Abschreibungstabelle) vom 17.12.2008 (ThürStAnz. Nr. 2/ 2009, S.23 ff) erfolgt.

### **Ist die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und einer Ladeinfrastruktur förderfähig?**

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und einer zugehörigen Ladeinfrastruktur kann unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig sein. In Frage kommt hier der Ersatz von Fahrzeugen kommunaler Einrichtungen sowie die Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (z. B. Bauhof). Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlichen

Förderziel dienen und ist entsprechend nachzuweisen. Bei einer Ladeinfrastruktur, die allgemein zugänglich ist, ist zu prüfen, ob Errichtung und Unterhalt nicht durch Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist. Dies würde eine Förderung ausschließen.

### **Gibt es im Förderbereich 1f „Luftreinhaltung“ Einschränkungen?**

Im Bereich Luftreinhaltung bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Maßnahmegestaltung. Förderfähig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation beitragen. Die Maßnahmen können auch unabhängig von Luftreinhalteplänen erfolgen.

## **2.2.Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

### **2.2.1. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird**

#### **Fallen unter Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur alle Kindergärten, ohne Altersgrenze?**

Die frühkindliche Infrastruktur erfasst Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Förderfähig ist der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt. Hortplätze sind demnach nicht förderfähig.

### **2.2.2. Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur**

#### **Ist die Sanierung von Grundschulen mit Turn- und Mehrzweckhalle unter Einsatz eines Blockheizwerkes förderfähig?**

Eine solche Maßnahme kann nach § 3 Nr. 2b KInvFG förderfähig sein.

#### **Ist es möglich, eine energetische Sanierung nach § 3 Nr. 2b KInvFG durch Ersatzbau herzustellen?**

Sofern die energetische Sanierung z.B. eines Schulgebäudes wirtschaftlich nicht möglich und die einzig wirtschaftliche Möglichkeit die Errichtung eines Ersatzbaus ist, kann, sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzmaßnahme erfolgen kann, eine Förderfähigkeit gegeben sein. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel dieser Ersatzmaßnahme ist.

#### **Können Vorhaben an einer kommunalen Sporthalle, die durch Schulen genutzt wird und auch dem Vereinssport dient, dem Förderbereich des § 3 Nr. 1e) KInvFG (sonstige Infrastruktur) zugerechnet werden?**

Ja, gemischt genutzte Sporthallen können sowohl dem Förderbereich „Schulinfrastruktur“ als auch dem Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ zugeordnet werden. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung der Halle.

#### **Ist die Herstellung von Barrierefreiheit förderfähig?**

Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit § 3 Nr. 2b) nicht förderfähig. Barriereabbau ist nur förderfähig im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.

#### **Sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einrichtungen förderfähig?**

Bei einer energetischen Sanierung nach § 3 Nr. 2b KInvFG können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind.

**Ist im Rahmen einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes eine „Generalsanierung“ möglich?**

Nein, eine Generalsanierung ist nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes sind nur die in diesem unmittelbaren Zusammenhang entstehenden Folge- und Begleitmaßnahmen förderfähig.

**Ist im Rahmen einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes der Einbau einer Solaranlage oder der Einbau einer Photovoltaikanlagen förderfähig?**

Ja, der Einbau einer Solaranlage ist förderfähig. Der Einbau einer Photovoltaikanlage ist nur dann förderfähig, wenn der produzierte Strom für den Eigenbedarf verwendet wird.

**Ist die Beschaffung von Smartboards und Laptops für Schulen förderfähig?**

Bei dem Förderbereich „Schulinfrastruktur“ ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, so dass Investitionen in die vorstehend beschriebenen Anlagegüter nicht förderfähig sind.

**Ist die energetische Sanierung der Sporthalle einer Grundschule förderfähig, wenn z.B. die Kommune im Haushaltsjahr 2015 bereits die Planung für diese Sporthalle beauftragt hat, die über die ergänzenden investiven Zuweisungen für Schulbauten und Sporthallen gedeckt werden und wenn weiterhin ein Bauabschnitt (Erneuerung Decke) aus den Mitteln der ergänzenden investiven Zuweisungen für Schulbauten und Sporthallen finanziert werden soll?**

Die Investitionszuschüsse nach § 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz als auch die Schulinvestitionszuschüsse nach § 2 a Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz fallen nicht unter das Verbot der Doppelförderung nach § 4 KInvFG, da dieses – wie auch § 3 der Verwaltungsvereinbarung – auf Bundes- und EU-Förderung abstellt. Bei Kombination des KInvFG mit den Zuschüssen sind diese wie Finanzierungsbeiträge Dritter zu behandeln und mindern entsprechend die förderfähigen Kosten.

**2.2.3. Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung**

**Ist der Neubau oder die Sanierung eines Gebäudes einer durch kommunale Umlagen finanzierten gemeinnützigen Einrichtung der Weiterbildung förderfähig?**

Der Finanzierungsanteil der finanzschwachen Kommune ist, gemessen am Umlageanteil, förderfähig, aber jeweils nur im Rahmen der vorgegebenen Förderbereiche. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist. Auch mehrere Förderbereiche können im Rahmen einer Maßnahme angesprochen werden, müssen jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.

**2.2.4. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten**

**In welchem Umfang können Berufsbildungsstätten modernisiert werden?**

Im Rahmen von § 3 Nr. 2 d) KInvFG können Finanzhilfen nur für die „Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ gewährt werden. Unter „überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ sind Einrichtungen der in § 5 Abs. 2 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) angesprochenen überbetrieblichen Berufsausbildung zu verstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG kann die Ausbildungsordnung vorsehen, dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung). Gemäß § 2 (1) Nr. 1 BBiG wird als betriebliche Ausbildung definiert, eine Berufsbildung, die in Betrieben der Wirtschaft oder in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, durchgeführt wird.

Die Modernisierung von Berufsschulen ist im Rahmen von § 3 Nr. 2 d) KInvFG nicht förderfähig. Insoweit es sich um Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Berufsschulen handelt, sind diese jedoch im Rahmen von § 3 Nr. 2 b) KInvFG förderfähig.